



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Weitergabe von Daten aus der Einwohnermeldedatei hier: Widerspruchs- und Einwilligungsrecht der Betroffenen	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen	3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 31 „Südlich der Herrengasse“, 1. Änderung Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 19 „Gewerbegebiet Glasmerhof“; 1. Änderung 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses 2) Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	6
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 22 "Im Vogelsang", 2. Änderung 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses 2) Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	7
6. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am 25. November 2009, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses	9

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Weitergabe von Daten aus der Einwohnermeldedatei  
hier: **Widerspruchs- und Einwilligungsrecht** der Betroffenen

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelung dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren **Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor **schriftlich eingewilligt** haben.

Betroffene haben das Recht, der genannten **Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen**. Der Widerspruch muß spätestens drei Monate vor dem Ereignis, im Fall 1) spätestens sechs Monate vor der Wahl bei der Stadt Erwitte –Bürgerservice/Meldewesen – Am Markt 13, 59597 Erwitte, eingehen.

Beim Volksbegehren sollte der Widerspruch bis zum Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und bei Volksentscheiden sowie bei Bürgerentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages eingehen.

Bereits vorliegende Widersprüche werden selbstverständlich berücksichtigt.

Im Fall 3) und 4) erfolgt eine Veröffentlichung nur, wenn die Einwilligung des Betroffenen der Meldebehörde vorliegt.

Erwitte, 21.10.2009

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
gez. Wessel

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen.

Auf Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Rates der Stadt Erwitte vom 06.10.2009 wird hiermit, gemäß § 6 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 Ziff. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), der Stichweg an der „Mütterwiese“ zwischen Griesestraße und Westwall dem öffentlichen Verkehr als gemeindliche Anliegerstraße gewidmet.

Dadurch werden für die Anlieger und Nutzer Rechte und Pflichten begründet. Die Widmung ist nach § 6 Abs. 1 StrWG eine Allgemeinverfügung.

Ihre Rechte:

Gegen diese Entscheidung können Sie Klage erheben.

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet.

Bei schriftlicher Klageerhebung sollen 2 Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Erwitte, 11.11.2009

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

**Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 31 „Südlich der Herrengasse“, 1.Änderung**

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)



Der Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 31 „Südlich der Herrengasse“ ist hinsichtlich der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten zu ändern. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren. Ihr wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **30.11.2009 bis zum 30.12.2009** einschließlich zu der Planung zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfah-

ren), wonach Anträge, die einen Bebauungsplan oder eine Satzung zum Gegenstand haben, unzulässig sind, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, wird hingewiesen.

Erwitte, 18.11.2009

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

**Bebauungsplan Erwitte Nr. 19 „Gewerbegebiet Glasmerhof“; 1. Änderung**

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- 2) Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat beschlossen, den Bebauungsplan Erwitte Nr. 19 „Gewerbegebiet Glasmerhof“ zu ändern. Die genaue Abgrenzung der Änderung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Die Bebauungsplanänderung ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung unterrichten zu können, liegt diese mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **30.11.2009 bis 30.12.2009 einschließlich** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Erwitte, 09.11.2009

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

**Bebauungsplan Erwitte Nr. 22 "Im Vogelsang", 2.Änderung**

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- 2) Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Erwitte Nr. 22 „Im Vogelsang“ zu ändern, so dass die Wendefläche des östlichen Stichweges der Straße „Im Vogelsang“ in nördliche Richtung verschoben wird. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren. Ihr wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **30.11.2009 bis zum 30.12.2009** einschließlich zu der Planung zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2a Verwal-

tungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren), wonach Anträge, die einen Bebauungsplan oder eine Satzung zum Gegenstand haben, unzulässig sind, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, wird hingewiesen.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Erwitte, 18.11.2009

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

Am Mittwoch, dem 25. November 2009, 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erwitte eine Sitzung des Rates der Stadt Erwitte (2. Sitzung in der Wahlperiode 2009/2014) mit folgender Tagesordnung statt:

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentliche Sitzung**

	<u>Vorlagen-Nr.</u>	
<b>TOP</b>		
1.		Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2.		Mitteilungen der Verwaltung
3.		Anfragen von Ratsmitgliedern
4.	196/2009	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte - Friedhofsgebührensatzung -
5.	197/2009	Satzung der Stadt Erwitte über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
6.	193/2009	Bestellung eines Wildschadenschätzers und seines Stellvertreters
7.	185/2009	Resolution zur Bleiberechtsregelung für geduldete Flüchtlinge
8.	198/2009	Lehrschwimmbecken

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

	<u>Vorlagen-Nr.</u>	
<b>TOP</b>		
9.		Mitteilungen der Verwaltung
10.		Anfragen von Ratsmitgliedern